

**Satzung des Landesverband Sachsen
der
PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ**



**PARTEI MENSCH
KLIMA TIERSCHUTZ**
Tierschutzpartei

Bundesgeschäftsstelle:
PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ
Schreiersgrüner Str. 5
08233 Treuen
Telefon: 037468 5267 (von 10:00 bis 14:00 Uhr)
Fax: 037468 68427
sekretariat@tierschutzpartei.de

Landesgeschäftsstelle:
PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ
Postfach 1120
04501 Delitzsch
sachsen@tierschutzpartei.de

Dokument: Landessatzung Sachsen
Stand: 16.03.2026
Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 05.10.2025.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET.....	4
§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS.....	4
§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT.....	5
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	7
§ 5 GLIEDERUNG UND KLAGERECHT.....	9
§ 6 ORGANE.....	10
§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	10
§ 8 DIE AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	10
§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	11
§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	12
§ 11 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	12
§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	13
§ 13 VORSTAND.....	13
§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES.....	14
§ 15 ORDNUNGSMÄßNAHMEN.....	16
§ 16 SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ.....	16
§ 17 RAT DER LANDESVORSITZENDEN.....	16
§ 18 AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN.....	16
§ 19 KASSENPRÜFER.....	16
§ 20 AUFGABEN DES KASSENPRÜFERS.....	17
§ 21 LANDESARBEITSKREISE.....	17
§ 22 WAHLORDNUNG.....	17
§ 23 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	18

Präambel

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte sowie auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine effiziente Organisation innerhalb des Landesverbandes Sachsen schaffen. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung. Diese Satzung basiert auf Regeln, die demokratische Entscheidungsprozesse gewährleisten, eine aktive Beteiligung an der Parteiarbeit und die Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen auf allen Ebenen ermöglichen, sowie eine umfassende Selbstständigkeit des Landesverbands und eine möglichst weitgehende Autonomie für alle Organe und Ebenen der Partei garantieren. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen und die Rechte von allen gleichermaßen beachtet werden, wo Minderheiten, Diskriminierte und Ausgegrenzte als gleichberechtigte Teile der Gesellschaft respektiert und gefördert werden. Die Satzung soll allen Parteimitgliedern in Sachsen das Maß an Kompetenz und Rechtssicherheit geben, das für eine konstruktive politische Arbeit und für das Vorankommen der Partei unabdingbar ist.

Die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen steht allen Personen offen, die sich mit den Zielen dieser Satzung und des Grundsatzprogramms identifizieren und verpflichtet fühlen. Auf keinen Fall darf die Aufnahme wegen Weltanschauung, Zugehörigkeit in einer Gemeinschaft, Herkunft, Kultur, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Behinderung oder Tätigkeit verweigert oder verwehrt werden. Der Landesverband Sachsen entscheidet selbst über die Mitgliedsaufnahme im Landesverband und ist nicht an Weisungen oder Direktiven anderer Instanzen, Gebietsverbände oder Organisationsebenen gebunden.

Im historischen Kontext des Lausitzer Braunkohlegebiets und die Unterdrückung der Sorben, die Plünderung der Natur, die Ausbeutung der Tiere und die Zerstörung der Umwelt in der Oberlausitz vertritt der Landesverband Sachsen ganz speziell und vorrangig die Interessen der Minderheit der Lausitzer Sorben und aller, die sich als solche bekennen, sowie die Natur und alle Lebewesen der Region der Oberlausitz. Wir setzen uns für eine Politik ein, die den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen der Sorben in der Oberlausitz als zentrales Anliegen betrachtet. Unsere Satzung verpflichtet uns, die kulturelle und sprachliche Vielfalt sowie die politische Vertretung der Sorben zu unterstützen und zu stärken. Wir erkennen die Sorben als integralen Bestandteil der sächsischen Gemeinschaft an und verpflichten uns, ihre einzigartige Kultur, Sprache und Identität zu bewahren. In der Überzeugung, dass die Sorben eine Bereicherung für die gesamte Region darstellen, streben wir danach, ihre Anliegen auf allen politischen Ebenen zu vertreten und ihre Stimme in der Gesellschaft zu verstärken. Wir setzen uns für die Gleichberechtigung und gegen jede Form der Diskriminierung ein. Unser Ziel ist es, die Sorben in der Oberlausitz zu ermächtigen, damit sie als gleichberechtigte Bürger in einem demokratischen und pluralistischen Sachsen leben können.

§ 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

§ 1.1 Der Landesverband Sachsen (Sachsen) führt den Namen PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ unter Zusatz seiner Organisationsstellung (Landesverband Sachsen). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt sie den Zusatz e.V. Dieser Zusatz kann in der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung weggelassen werden; wird er verwendet, ist er nur an nachfolgender Position zulässig. Die Kurzbezeichnung lautet Tierschutzpartei Sachsen.

§ 1.2 Der Landesverband Sachsen führt das Logo des Bundesverbandes mit oder ohne Zusatz seiner Organisationsstellung. Das Logo der Organisationsstellung kann vom Landesvorstand festgelegt werden.

§ 1.3 Sitz des Landesverbandes Sachsen ist seine Geschäftsstelle oder der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden des Landesverbandes. Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Sachsen.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS

§ 2.1 Der Landesverband Sachsen strebt eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an. Dies geschieht durch die Teilnahme an Wahlen und durch Aufklärung im Sinne des Grundsatzprogramms, um die politische Willensbildung in Sachsen mitzugestalten. Insbesondere setzt er sich für das Leben und Wohlergehen der Tiere ein, um sie vor fahrlässiger oder vorsätzlicher Zufügung von physischen und psychischen Schmerzen oder Schäden durch Menschenhand und vor der speziesistischen Grundhaltung des Menschen zu schützen. Der Landesverband Sachsen engagiert sich darüber hinaus für die Artenvielfalt, die Erhaltung der Natur und für soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft. Er will den Sozialabbau und die Ausgrenzung oder Diskriminierung von Menschen verhindern und stattdessen die Voraussetzungen für faire Chancen und die Gleichstellung für alle Mitbürger schaffen. Eine besondere Aufgabe des Landesverbandes Sachsen speziell ist die Vertretung der sorbischen Minderheit aus dem Lausitzer Braunkohlegebiet. Der Landesverband Sachsen bekennt sich zum sorbischen Volk, vertritt seine Interessen im Sinne des Grundsatzprogramms und sieht sich als die politische Vertretung der Sorben zu ihrem Wohl und zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt in der Oberlausitz, ganz Sachsen und in der Welt.

§ 2.2 Grundwerte und Ziele

- (1) Der Landesverband Sachsen der PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ verpflichtet sich auf die gemeinsamen Werte der Achtung, Toleranz und des Schutzes aller Lebewesen. Er erkennt die unantastbare Würde aller Geschöpfe an und setzt sich für deren Rechte ein.
- (2) Die Organisation des Landesverbandes ist effizient und transparent gestaltet, um eine aktive Beteiligung und Mitbestimmung aller Mitglieder zu ermöglichen. Sie fördert die demokratische Entscheidungsfindung und gewährleistet die Selbstständigkeit des Landesverbandes sowie die Autonomie seiner Organe und Ebenen.
- (3) Die Satzung orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Grundwerten der rechtsstaatlichen Ordnung. Sie verpflichtet sich zur

Einhaltung der Prinzipien der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung.

- (4) Der Landesverband fördert eine Kultur der Offenheit und des respektvollen Dialogs. Er steht für eine Politik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert, sich für den Schutz der Natur und Umwelt, den Erhalt der Biodiversität, Förderung der Nachhaltigkeit, die Einführung von Grundrechten für Tier und Natur und die Verbesserung des Wohls aller Lebewesen einsetzt.
- (5) Der Landesverband Sachsen der PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ verpflichtet sich zum Schutz der Kinder, der sozio-familiären Familie, der leiblichen Familie und der Einhaltung, Ausbau und Stärkung der Grundrechte der Kinder und der Kinderrechtskonventionen.
- (6) Der Landesverband Sachsen der PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ verpflichtet sich zum Wohl aller Menschen und Völker, zum Schutz ihrer Grundrechten wie in der sächsischen, deutschen und europäischen Verfassungen verankert und die Einhaltung, Ausbau und Stärkung von Menschenrechte in aller Formen und Konventionen.
- (7) Der Landesverband Sachsen der PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ verpflichtet sich generell zur inklusiven Teilhabe, gemeinschaftlichen Integration und zum Schutz aller Minderheiten, Diskriminierten, Menschen mit diversen, alternativen Fähigkeiten, Begabungen und Einschränkungen und ausgegrenzte Bewohner des Freistaates Sachsen, sowie speziell zum Schutz, Förderung und zur politische Vertretung der Minderheit der Sorben und den benachteiligten Gebieten der Oberlausitz.

§ 2.3 Der Landesverband Sachsen verwendet seine finanziellen Mittel ausschließlich für die nach dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

§ 3.1 Mitglied im Landesverband Sachsen kann jede natürliche Person werden, wer die Satzung und das Grundsatzprogramm des Landesverbands Sachsen anerkennt und nach innen und außen vertritt sowie die Voraussetzungen für eine Parteimitgliedschaft nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland erfüllt, und nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Der Landesvorstand kann Jugendorganisationen für Jugendliche installieren.

§ 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer Vereinigung, die grundsätzlich gegen die Interessen und Ziele der PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ wirkt. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist ebenso eine Tätigkeit, die - beginnend mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Partei - gegen die Wertvorstellungen, die Ziele und politischen Leitsätze des Grundsatzprogramms des Landesverbandes gerichtet ist.

§ 3.3 Die Mitgliedschaft wird in Textform per Online-Antrag, per E-Mail oder per Post bei der Partei beantragt. Die Mitgliederverwaltung prüft die Mitgliedsanträge und leitet sie innerhalb von einer Woche nach Antragseingang an den Landesvorstand Sachsen. Sie kann eine Empfehlung zur Aufnahme oder zur Ablehnung aussprechen. Spricht sie eine

Empfehlung zur Ablehnung aus, muss sie auch den Bundesvorstand informieren. Der Landesvorstand Sachsen entscheidet danach innerhalb von 7 Tagen über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsfrist in Absprache mit der Mitgliederverwaltung auf bis zu einen Monat verlängert werden. Der Landesvorstand teilt seine Entscheidung unverzüglich der Mitgliederverwaltung mit. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrags informiert der Landesverband unter Angabe von Gründen schriftlich und unverzüglich die Mitgliederverwaltung, die den Vorgang ebenfalls unverzüglich zur Entscheidung an den Bundesvorstand weiterleitet. Der Bundesvorstand hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von vierzehn Tagen ein Veto einzulegen, das nicht mehr zurückgewiesen werden kann. Geht innerhalb der Frist keine Rückmeldung des zuständigen Landesvorstands bei der Mitgliederverwaltung ein und hatte die Mitgliederverwaltung zuvor eine Aufnahme empfohlen, gilt die Aufnahme als bestätigt und wird zeitnah formal durch die Mitgliederverwaltung vollzogen. Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden. Die Mitgliederverwaltung hat die Pflicht, dem Antragsteller seine Aufnahme oder Ablehnung spätestens innerhalb von sieben Tagen nach endgültiger Beschlussfassung mitzuteilen. Im Falle der Aufnahme nimmt die Mitgliederverwaltung die Eintragung in die Mitgliederliste unverzüglich vor. Das gesamte Prozedere der Aufnahme oder Ablehnung darf nicht längere Zeit als acht Wochen ab Antragseingang in Anspruch nehmen.

§ 3.4 Die Aufnahme eines in Sachsen wohnhaften Mitglieds in den Bundesverband durch den Bundesvorstand bringt eine Mitgliedschaft in den Landesverband Sachsen automatisch mit sich.

§ 3.5 Die Aufnahme eines Mitglieds durch Beschluss des Landesvorstands oder der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Sachsen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das Mitglied kann spätestens mit Aushändigung des Mitgliedsausweises an allen Parteifunktionen teilnehmen. Eine Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft kann dem Antragsteller gegenüber begründet werden.

§ 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Für einen bereits gezahlten Beitrag besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

§ 3.7 Wenn ein Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand - trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung durch die zentrale Mitglieder- und Beitragsverwaltung - den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, kann eine Streichung erfolgen.

§ 3.8 Der Vollzug der Streichung aus der Mitgliederliste muss dem Mitglied drei Mal in Schriftform mitgeteilt werden und ist vorläufig wirksam, wenn nicht innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch eingelegt wird. Bis zu einer erneuten Entscheidung der Mitglieder- und Beitragsverwaltung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung können die Schiedsgerichte der Partei angerufen werden. Eine Wiederaufnahme erfolgt automatisch, wenn alle offenen Bestände beglichen sind.

§ 3.9 Der Landesverband Sachsen kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für Menschen, Tiere oder Umwelt verdient gemacht haben, zu einem von der Beitragspflicht befreiten Ehrenmitglied ernennen. Über die Ernennung entscheiden der Landesvorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 3.10 Über die Aufnahme als Mitglied in den Landesverband Sachsen entscheidet der Landesvorstand in letzter Instanz und unabhängig vom Bundesvorstand. Wenn ein Mitglied in den Landesverband aufgenommen wird, wird dieses Mitglied zugleich Mitglied in dem Bundesverband, wenn nicht vom Bundesvorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen widersprochen wird. Bei einer Ablehnung einer Aufnahme in den Bundesverband durch den Bundesvorstand, bleibt die Mitgliedschaft auf jeden Fall in den Landesverband und eventuelle untergeordnete Gebietsverbände unberührt und weiter bestehen. Bei rechtlicher Unsicherheit hat die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen immer Vorrang über die Ablehnung einer Mitgliedschaft in den Bundesverband durch den Bundesvorstand, diese muss sich fügen, soweit rechtlich notwendig, um die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Eine einvernehmliche harmonische Beilegung von Unstimmigkeiten in der Mitgliederaufnahme zwischen den verschiedenen Organisationsebenen ist anzustreben.

§ 3.11 Eine Ablehnung einer Aufnahme durch den Bundesvorstand schließt eine Mitgliedschaft im Landesverband und die entsprechenden untergeordneten Gebietsverbänden im Sinne des Parteiengesetzes, des Landeswahlgesetzes und zum Zweck zur Ausführung von Aufstellungsversammlungen nicht aus.

§ 3.12 Bereits vollzogene Aufnahme-Entscheidungen können bei neuen Erkenntnissen von entscheidungsrelevanten Umständen durch den Landesvorstand selbst oder auf Antrag des Landesvorstands durch die zuständigen Instanzen jederzeit widerrufen werden.

§ 3.13 Umzüge von Mitgliedern sind umgehend mitzuteilen. Ein Mitglied gehört in der Regel allen Gebietsverbänden an, in denen es seinen ersten Wohnsitz hat, und wird bei Umzügen in der Regel entsprechend neu zugeordnet. Auf Antrag des Mitglieds kann es in eine andere vertikale Kette von Gebietsverbänden aufgenommen werden bzw. trotz Umzuges dort verbleiben, wenn die Vorstände aller Gebietsverbände dieser Kette, in denen es (nach seinem Umzug) nicht seinen ersten Wohnsitz hat, zustimmen.

§ 3.14 Die Mitgliedschaft in der Tierschutzpartei ist gleichbedeutend mit der Mitgliedschaft im Bundesverband, Landesverband und die entsprechenden untergeordneten Gebietsverbänden. Eine Mitgliedschaft in den Landesverband Sachsen der Tierschutzpartei ist gleichbedeutend mit der Mitgliedschaft im Landesverband und die entsprechenden untergeordneten Gebietsverbänden - es schließt die Mitgliedschaft in den Bundesverband weder zwingend ein noch aus.

§ 3.15 Der Landesvorstand Sachsen kann Mitglieder unabhängig ihrer Landesverband Zugehörigkeit in untergeordneten Gebietsverbänden des Landesverbands Sachsen als s.g. Gastmitglieder in den untergeordneten Gebietsverbänden mit den vollen Rechten der ordentlichen Mitglieder des untergeordneten Gebietsverbands erlauben und aufnehmen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes Sachsen richten sich nach dieser Satzung und sind im Sinne der Ideale des Grundsatzprogramms zu verstehen.

§ 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken. Dies geschieht vor allem bei Bundesparteitagen, Landesparteitagen und in sonstigen Versammlungen und Gremien der Partei:

- a) durch Beteiligung an Beratungen, Abstimmungen, Wahlen und durch Anträge im Rahmen der Gesetze, der Satzung und sonstiger Parteiordnungen in den jeweiligen Parteiversammlungen,
- b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten für Partei-interne Wahlen sowie für Wahlen zu Volksvertretungen,
- c) durch Bewerbung um eine Kandidatur für Parteiämter sowie für Volksvertretungen.

§ 4.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die im Grundsatzprogramm dargelegten wesentlichen Inhalte und Ziele zu vertreten,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteitage, Mitgliederversammlung und Vorstände der Bundes-, Landes- und untere Gebietsverbände dem es angehört, anzuerkennen,
- c) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

§ 4.5 Die Mitglieder der Schiedsgerichte der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 4.6 Sämtliche Amtsträger der Partei sind zur Verschwiegenheit – auch nach Beendigung ihres Amtes – verpflichtet, sofern es sich um Partei-interna handelt, deren Verbreitung zu einem materiellen Schaden oder zu einem Ansehensverlust in der Öffentlichkeit führen kann.

§ 4.7 Die Mandatsträger in den parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen sollten generell mindestens 10% ihrer regulären Aufwandsentschädigungen/ Diäten der Partei zur Verfügung stellen. Davon erhält der Landesverband, dem der Mandatsträger angehört bzw. der Gebietsverband unterhalb der Landesebene, für dessen politische Ebene man Mandatsträger ist, 67% der Abgabe, der Bundesverband erhält die restlichen 33%.

§ 4.8 Um eine angemessene Präsentation der Partei in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sind die Gebietsvorstände und ihre aktiven Mitglieder verpflichtet,

- a) ihre Info-Stände und die grafische Gestaltung ihrer Druckerzeugnisse dem „corporate design“ der Partei (Partei-Logo, Geschäftspapiere, Werbemittel, Internetauftritt, Kommunikationsmittel usw.) weitgehend anzupassen,
- b) bei ihrer Internet-Präsenz Mindeststandards bezüglich der Aktualität und der „corporate identity“ (Wiedererkennungswert im Erscheinungsbild der Web-Seiten) zu gewährleisten,

- c) Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden und/oder mit Partei-Logo versehen sind, sind mit dem Landesvorstand abzustimmen.

§ 4.9 Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist jährlich, halbjährlich oder, wenn nach Bundesvorstandsbeschluss angeboten, monatlich zu entrichten. Die in der Finanzordnung enthaltene Beitragsregelung kann eine abweichende Regelung für die Erstzahlung bestimmen.

§ 4.10 Die Höhe des Beitrages setzt der Bundesparteitag fest. Auch können durch dieses Gremium ermäßigte Beitragssätze (z. B. für Rentner, Jugendliche oder Arbeitslose) festgelegt werden.

§ 5 GLIEDERUNG UND KLAGERECHT

§ 5.1 Der Landesverband Sachsen kann nachgeordnete Gebietsverbände oder Regionalgruppen gründen. Jeder Gebietsverband bzw. jede Regionalgruppe sollte aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Es können Regionalgruppen oder Gebietsverbände zusammengeslossen werden, um diese Voraussetzung einzuhalten.

§ 5.2 Wenn der Vorstand des Landesverband Sachsen oder eines der untergeordneten Gebietsverbandes oder das Führungsteam einer Regionalgruppe zurücktritt, abgesetzt wird oder droht handlungsunfähig zu werden, übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die kommissarische Leitung. Die Handlungsfähigkeit bleibt vorübergehend erhalten solange, dass mindestens ein Mitglied des Vorstands oder eine kommissarische Leitung noch erhalten bleibt. Wenn keine Vorstandsmitglieder mehr verblieben sind, übernehmen die ernannten kommissarischen Stellvertreter oder wenn dies nicht möglich ist, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufene Mitgliederversammlung kommissarisch so lange die Geschäftsführung, bis ein neuer Vorstand bzw. eine neue Leitung der Regionalgruppe gewählt worden ist. Ob Handlungsunfähigkeit vorliegt oder nicht, wird vom Vorstand des Gebietsverbandes oder der noch verbliebenen Vorstandsmitglieder selbst festgestellt oder, wenn keine Vorstandsmitglieder mehr vorhanden sind, von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgestellt. Die für diesen Paragraph relevante Mitgliederversammlung findet am 28. Tag des Folgemonats nach Feststellung der Handlungsunfähigkeit am selben Ort und zur selben Zeit statt, sofern keine Einberufung der Mitgliederversammlung vorher stattfand.

§ 5.3 Der Landesverband Sachsen und alle nachgeordneten Gebietsverbände, die über 2 Jahre ohne regulären Vorstand bestehen, können durch die Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes aufgelöst werden. Die Auflösung eines Gebietsverbandes bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes. Wenn ein untergeordneter Gebietsverband aufgelöst worden ist, wird sein Vermögen dem übergeordneten Gebietsverband übertragen. Sinngemäß gilt die gleiche Regelung für Regionalgruppen.

§ 5.4 Das Klagerecht liegt beim Landesvorstand Sachsen. In Ausnahmefällen kann das Klagerecht von der höheren Organisationsstellung auf niedrigere Organisationsstellungen wie nachgeordneten Gebietsverbände, Regionalgruppen und ihre Organe übertragen werden.

§ 6 ORGANE

§ 6.1 Die Organe des Landesverbandes Sachsen sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Landesvorstand,
- c) das Präsidium,
- d) die Kassenprüfer,
- e) die Landesarbeitsgruppen,
- f) das Landesschiedsgericht,

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe:

Die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die Sitzung der weiteren Organe sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß der Landessatzung eingeladen wurden. Eine ordnungsgemäße Ladung kann gewährleistet sein, wenn die Anwesenden mehrheitlich zustimmen und es nicht von den Abwesenden innerhalb angemessener Frist widersprochen wird. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 6.3 Sinngemäß gilt § 6.2 auch für die nachgeordneten Gebietsverbände, Regionalgruppen und ihre Organe.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes Sachsen. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Grundsatzprogramm, der Landessatzung und der Geschäftsordnung der Mitgliederhauptversammlung.

§ 7.2 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Das Hausrecht übt der Versammlungsleiter aus. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters übt der Vorsitzende das Hausrecht aus.

§ 8 DIE AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8.1 Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl von

- a) Mitglieder des Landesvorstands,
- b) Kassenprüfer,
- c) allgemeine und besondere Vertreter und Delegierten für Aufstellungsversammlungen von Volksvertretern und andere Funktionen,
- d) Bewerber für die Volksvertretung,
- e) Mitglieder der Landesschiedsgerichte,

- f) sonstige parteipolitische Funktionäre und Vertreter

§ 8.2 Kommt bei einer Wahl des Landesvorstandes kein handlungsfähigen Vorstand zu Stande oder wird er nachträglich handlungsunfähig, werden die Geschäfte des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl kommissarisch durch den Mitgliedern des alten Vorstands weitergeführt.

§ 8.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung besteht in der Beschlussfassung über:

- a) die Satzung,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Regelung des Finanzhaushalts,
- d) eingebrachte Anträge,
- e) die Bildung von Landesarbeitsgruppen und Kommissionen auf Landesebene,
- f) die Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Entscheidungen zur Beteiligung an Wahlen und ggf. gemeinsamen Listen mit anderen Parteien,
- h) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- i) die Auflösung von nachgeordneten Gebietsverbänden und Regionalgruppen,
- j) die Geschäftsordnung der Mitgliederhauptversammlung.

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 9.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes Sachsen. Mitglieder, deren Mitgliedsrechte vorübergehend durch die Entscheidung eines Parteischiedsgerichts ruhen, können von der Teilnahme durch Beschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen oder eingeschlossen werden.

§ 9.2 Teilnahmeberechtigt sind sonstige Gäste. Ihre Teilnahme sollte dem Landesvorstand vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Namen und Anschrift schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand trifft seine Entscheidung über die Zulassung zeitnah vor der Mitgliederversammlung. Zulassung von spontanen Gästen kann durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt und durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden. Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9.3 Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Verzug und wird davon in Kenntnis gesetzt, kann der Landesvorstand die Teilnahme verweigern. Im Falle der Zahlung des ausstehenden Betrages vor Ort tritt das Recht auf Teilnahme mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft.

§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10.1 Die Mitgliederversammlung (ordentliche, außerordentliche) findet mindestens ein Mal während eines Kalenderjahres statt.

§ 10.2 Der Ort, die Terminsetzung und die Einberufung einer Mitgliederversammlung obliegen dem Landesvorstand. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von Sachsen stattfinden. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Relevante Parteiunterlagen (Anträge, Satzungsänderungen usw.) können bei der Landesgeschäftsstelle bzw. dem Landesvorstand angefordert oder online abgerufen werden.

§ 10.3 Eine Mitgliederversammlung muss zeitnah einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird und

- a) vom Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit, oder
- b) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder bestätigt wird.

§ 11 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11.1 Anträge können alle Mitglieder des Landesverbandes Sachsen im Vorfeld einer Mitgliederversammlung oder auf der Mitgliederversammlung stellen.

§ 11.2 Alle Anträge müssen behandelt werden, solange sie inhaltlich nicht gegen das Parteiengesetz, die Satzung, das Grundsatzprogramm oder geltendes Recht verstoßen.

§ 11.3 Abwahl- und Nachwahanträge sowie Missbilligungsanträge gegen Funktionsträger müssen mindestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden und von mindestens 10 Mitgliedern oder dem Landesvorstand unterschrieben sein. Es zählt das Datum des Poststempels oder der E-Mail-Eingang.

§ 11.4 Für nicht besetzte Funktionen im Vorstand können geeignete Personen auf jeder Mitgliederversammlung nachgewählt werden. Nachwahlen sind somit bei gegebener Voraussetzung automatisch Teil der Tagesordnung.

§ 11.5 Beschlüsse über die Änderung der vorläufigen Tagesordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 11.6 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- Änderung der Tagesordnung,
- Schluss der Debatte und Abstimmung,
- geheime Abstimmung,
- Rednerliste schließen,
- Begrenzung der Redezeit,

- Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- Verweisung an eine Kommission,
- Abwahl des Versammlungsleiters,
- Schluss der Sitzung.

§ 11.7 Über die oben genannten Anträge zur Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 11.8 Geschäftsordnungsanträge sind nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch den Versammlungsleiter zugelassen.

§ 11.9 Im Übrigen bestimmt die Geschäftsordnung den Ablauf der Mitgliederversammlung.

§ 11.10 Die Mitgliederversammlung kann über die Zahl und die Bestellung von allgemeine und besondere Vertreter und Delegierte beschließen.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit wird von der Mitgliederversammlung festgestellt und ist dann bindend.

§ 12.2 Die Mitgliederversammlungen kann mit relativer Mehrheit beschließen, einzelne oder alle Tagesordnungspunkte oder Aufstellungsversammlungen zeitlich und räumlich zu verschieben, oder auf eine Delegiertenversammlung zu übertragen oder eine Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 SächsWahlG zu übertragen. Über die Zahl und die Wahl der einzelnen Delegierten oder Vertreter kann die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 13 VORSTAND

§ 13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal die Zahl der Mitglieder, die nötig sind, um alle Posten zu besetzen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein. Im Einzelnen kann ein Vorstand bestehen aus: bis zu 3 Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer, jeweils mit entsprechenden Stellvertretern und bis zu 7 Beisitzern.

§ 13.2 Die Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Schriftführer und die jeweiligen Stellvertreter bilden das geschäftsführende Präsidium des Landesverbandes Sachsen.

§ 13.3 Funktionsträger im Landesvorstand verlieren ihre Funktion durch:

- Neuwahl, Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
- Niederlegung des Amtes,
- Verlust der Mitgliedschaft,
- Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist.

§ 13.4 Den Mitgliedern des Vorstandes wird eine symbolische Entschädigung von hundert Euro pro Monat für ihre Parteiarbeit mit Fälligkeit am 1. Geschäftstag des Monats gewährt. Je nach der finanziellen Situation des Landesverbandes kann nach Beschluss des Landesvorstandes die Höhe dieser Entschädigung verändert werden. Alle nicht ausgezahlten Entschädigungen gelten als Spende bis zum Zeitpunkt der Auszahlung.

§ 13.5 Die Wahlen werden durch die Satzung und die Wahlordnung des Landesverbandes Sachsen geregelt.

§ 13.6 Soweit nicht anderweitig bestimmt, sind für Vertreter-, Delegierten- und Mitgliederversammlungen die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge wie in § 13.1 Satz 3 aufgeführt, bis die nötige Zahl erreicht ist, als Vertreter bzw. Delegierte bestellt.

§ 13.7 Soweit nicht anderweitig bestimmt, kann die Mitgliederversammlung die Zahl der Vertreter und Delegierten selbst bestimmen. Die Mitgliederversammlung kann ungeachtet des § 13.6 die Vertreter und Delegierten selbst bestimmen.

§ 13.8 Bei drohender Handlungsfähigkeit oder Unterbesetzung des Präsidiums können kommissarische Mitglieder in das Präsidium aufgenommen werden. Treten einzelne Vorstandsmitglieder zurück, so kann ein Ersatz, welcher dieses Amt kommissarisch bis zu den nächsten Wahlen übernimmt, durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder ernannt werden. Tritt ein Vorstand geschlossen zurück oder droht er handlungsunfähig zu werden, so leiten die Vorstandsmitglieder weiterhin die Geschäfte des Landesverbandes kommissarisch in ihren Ämtern bis zur Ernennung von dem kommissarischen Ersatz oder bis zu den nächsten erfolgreichen Wahlen.

§ 13.9 Eine Haftung der Mitglieder des Landesvorstandes für Handlungen welche im besten Gewissen bzw. mit guten Absichten durchgeführt wurden, sowie solche welche zeitlich, sachlich oder anderweitige aus dem Kenntnis-, Handlungs- und Zuständigkeitsbereich des Vorstandes liegt, ist ausgeschlossen. Eine Haftung der Mitglieder des Landesvorstandes für ihre Tätigkeit als solches ist generell ausgeschlossen.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES

§ 14.1 Der 1. Vorsitzender des Landesvorstandes repräsentiert und leitet den Landesverband. Er führt seine Geschäfte nach dem Parteiengesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 14.2 Um die Ordnung innerhalb des Landesverbandes aufrechtzuerhalten und Verstößen gegen Satzung und sonstige Partei Ordnungen entgegenzuwirken, entscheidet der Vorstand über Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, nachgeordneten Gebietsverbänden und sonstigen Gremien. Die im jeweiligen Fall anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen und Rechte des Vorstandes ergeben sich sinngemäß aus dieser Satzung, dem Parteiengesetz, der Bundessatzung und allgemeinen Rechtsprinzipien.

§ 14.3 Der Vorstand gibt sich selbst bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 14.4 Mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Landesverband nach innen und außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB. In Ausnahmefällen kann die Vertretungsberechtigung auf ein einzelnes Mitglied für eine begrenzte Zeit oder für spezielle Aufgaben übertragen werden.

§ 14.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit.

§ 14.6 Für die laufenden Geschäfte sind der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder das Präsidium als ganzes oder einzelne Mitglieder des Präsidiums zuständig.

§ 14.7 Für außergewöhnliche Entscheidungen, die über den alltäglichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere solche von finanzieller Tragweite, ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 14.8 Nähere Regelungen über Entscheidungsfindungen und Abstimmungen werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt.

§ 14.9 In allen Sachen des Landesverbandes Sachsen ist der Landesvorstand Sachsen, als durchführendes Organ der Mitgliederversammlungen des Landesverbandes Sachsen, die absolut oberste Instanz. Eine Beteiligung und selbständiges Handeln des Bundesvorstandes in Angelegenheiten des Landesverbandes Sachsen ist unstatthaft und wird abgelehnt.

§ 14.10 Der Vorstand trägt der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht als Tätigkeitsbericht gemäß § 9 Abs. 5 PartG, der sich in einen politischen und finanziellen Teil gliedert, vor. Letzterer obliegt dem Schatzmeister bzw. solange der Bundesvorstand die Finanzen des Landesverbands verwaltet, obliegt es dem Bundes-schatzmeister.

§ 14.11 Im finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts hat der Vorstand über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die dem Landesverband zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes öffentlich Rechenschaft abzugeben. Außerdem ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder anzugeben.

§ 14.12 Im politischen Teil des Rechenschaftsberichts gibt der Vorstand Auskunft über die Arbeit der vergangenen zwei Jahre.

§ 14.13 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen.

§ 14.14 Bei Rücktritt von Vorstandsmitglied oder durch Krankheit, Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen drohenden Verlust der Handlungsfähigkeit des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der offen gewordenen Vorstandsposten zeitnah einzuberufen.

§ 14.15 Um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes bis zur Nachwahl zu gewährleisten, können durch den Landesvorstand oder dessen verbliebene Mitglieder kommissarische Stellvertreter für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder ernannt werden. Die Ernennung der kommissarisch stellvertretenden Vorstandsmitglieder ist bis zur erfolgreichen Nachwahl gültig.

§ 15 ORDNUNGSMAßNAHMEN

§ 15.1 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder bei Verstößen gegen die Satzung, satzungsrelevanten Ordnungen, das Grundsatzprogramm oder gegen die Ordnung der Partei zu maßregeln.

§ 15.2 Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen je nach Schwere der Pflichtverletzung bzw. des Verstoßes Ordnungsmaßnahmen ergreifen.

§ 16 SCHIEDSGERICHE DER PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ

§ 16.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Landesverband oder Streitigkeiten mit anderen Gebietsverbänden oder mit dem Bundesverband können die Parteischiedsgerichte angerufen werden.

§ 16.2 Die Partei Gerichtsbarkeit im Landesverband Sachsen wird durch die erste und zweite Kammer des Landesschiedsgerichts, sofern diese nicht existiert oder handlungsfähig ist, des Bundesschiedsgerichts ausgeübt. Eine einvernehmliche externe Mediation ist jederzeit möglich.

§ 16.3 Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Bundesschiedsordnung, Grundgesetz und des Parteiengesetzes.

§ 17 RAT DER LANDESVORSITZENDEN

§ 17.1 Vorsitzende des Landesverbandes Sachsen sind gemäß der Bundessatzung Mitglied im Rat der Landesvorsitzenden.

§ 17.2 Die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann an ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 18 AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN

§ 18.1 Der Rat der Landesvorsitzenden hat die Aufgabe, zusammen mit dem Bundesvorstand über die grundlegende Strategie und die Ziele sowie über Kampagnen und Aktionen zu entscheiden und bei grundlegenden Fragen, die Satzung, satzungsrelevante Ordnungen und Parteiprogramm betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 18.2 Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Rates der Landesvorsitzende haben gleiches Stimmrecht. Der Rat der Landesvorsitzenden sollte mindestens einmal jährlich tagen. Reine Verwaltungsvorgänge der Partei fallen nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Landesvorsitzenden.

§ 19 KASSENPRÜFER

§ 19.1 Der Kassenprüfer wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 19.2 Sollte im Landesverband Sachsen kein Kassenprüfer zur Verfügung stehen, übernimmt seine Aufgabe der Kassenprüfer des Bundesverbandes.

§ 20 AUFGABEN DES KASSENPRÜFERS

§ 20.1 Der Kassenprüfer stellt durch eine Prüfung der Buchhaltung fest, ob das Vermögen des Landesverbandes in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwendet wurde und die Einnahme- und Ausgaberechnung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entspricht. Er erstattet der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre darüber Bericht.

§ 20.2 Liegt dem Kassenprüfer konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in der Einnahme- und Ausgaberechnung oder in der Vermögensaufstellung enthaltenen Angaben unrichtig sind, gibt er der Landesschatzmeisterei Gelegenheit zur Stellungnahme und Korrektur.

§ 20.3 Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Kassenprüfer zu unterschreiben und mindestens 10 Jahre gemäß § 24 Abs. 2 PartG neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 21 LANDESARBEITSKREISE

§ 21.1 Landesarbeitskreise sollten nach Möglichkeit zu den wichtigsten politisch relevanten Themenbereichen, insbesondere zu Schwerpunktthemen aus dem Grundsatzzprogramm, gebildet werden.

§ 21.2 Die Mitglieder dieser Arbeitskreise müssen sachverständig sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen. In Landesarbeitskreisen können auch Nicht-Parteimitglieder in beratender Funktion tätig sein.

§ 21.3 Der Vorstand benennt die Mitglieder und die Leiter seiner Arbeitskreise. Er hat das Recht, die Mitglieder der Arbeitskreise von ihren Aufgaben zu entbinden, wenn er dies für notwendig erachtet.

§ 22 WAHLORDNUNG

§ 22.1 Die Wahlordnung des Landesverbandes Sachsen muss den gesetzlichen Bestimmungen genügen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Kandidaten-vorschläge bzw. eigene Kandidaturen aller Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 22.2 Wahlen im Landesverband Sachsen regelt die Landessatzung und die Wahlordnung. Gewählt ist, wer seine Kandidatur ordnungsgemäß eingereicht oder auch spontan angekündigt hat und die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Eine Fristenregelung für die Bewerbung ist nur insoweit vorgesehen, als schriftliche Kandidatenvorschläge dem Landesvorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung, auf der gewählt wird, zugegangen sein sollten, damit sie frühzeitig Vorgelegt werden können. Die Möglichkeit einer spontanen Bewerbung bei Vorstandswahlen und Aufstellungsversammlungen besteht bis zum Beginn der jeweiligen Wahl.

§ 22.3 Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Kandidatenvorschläge und eigene Kandidaturen können – neben einem schriftlichen Vorschlag bzw. einer Bewerbung – auch auf der Mitgliederversammlung, auf der gewählt wird, eingebracht werden.

§ 22.4 Der Vorstand kann auf der Grundlage der eingereichten Kandidatenvorschläge eine Kandidatenliste erstellen, anhand derer die Mitgliederversammlung wählt.

§ 22.5 Die Wahlordnung für Wahlen kann sich die Mitgliederversammlung selbst geben, besonders sofern es nicht eine landeseigene Wahlordnung vorliegt oder von der Landesatzung geregelt ist.

§ 22.6 Über die Teilnahme an Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie über die Aufstellung von Bewerberlisten und Direktkandidaten kann die Mitgliederversammlung entscheiden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Kandidatenvorschläge und eigene Kandidaturen können – neben einem schriftlichen Vorschlag bzw. einer Bewerbung – auch auf der Mitgliederversammlung, auf der gewählt wird, eingebracht werden. Schriftliche Kandidatenvorschläge sollten dem Landesvorstand zeitlich vor der Mitgliederversammlung, auf der gewählt wird, zugegangen sein, um eine Berücksichtigung bei einer Vorstellung zu gewährleisten.

§ 22.7 Über Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählervereinigungen bei Landtags- bzw. Senatswahlen sowie Wahlen auf kommunaler Ebene entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Landesvorstand. Das Gleiche gilt für die Bildung von Fraktionsgemeinschaften.

§ 23 SALVATORISCHE KLAUSEL

§ 23.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung davon unberührt.

§ 23.2 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Bestimmungen dieser Satzung im Sinne der demokratischen Prinzipien am nächsten kommen und die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 23.2 Unerhebliche Satzungsänderungen wie Anpassung und Korrekturen der Rechtschreibung, Grammatik und Formulierungen können durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand vorgenommen werden und treten mit sofortiger Wirkung vorläufig in Kraft, bis zur endgültigen Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.